

I. Erlangung eines Erbscheins

1. Zur Erlangung eines Erbscheins ist die Abgabe einer eidestattlichen Versicherung vor dem Amtsgericht oder einem Notar ihrer Wahl erforderlich. (Zuständigkeit: Amtsgericht: letzter Wohnsitz des Erblassers oder jedes Amtsgericht als Rechtshilfegericht)

2. Zur Beantragung eines Erbscheins sind folgende Urkunden vorzulegen:

In allen Fällen Sterbeurkunde des Erblassers im Original bzw. rechtskräftigen Todeserklärungsbeschluss und Original-Testament, falls vorhanden, bzw. Original-Erbvertrag.

Bei gesetzlicher Erbfolge, d. h., wenn **kein** Testament oder Erbvertrag vorliegt:

a) bei verheirateten Erblassern mit Kindern:
Heiratsurkunde der letzten Ehe und **Geburtsurkunden aller leiblichen Kinder**, auch aus evtl. früheren Ehen des Erblassers. Falls Kinder vorverstorben sind, deren Sterbeurkunden, und falls diese selbst schon Kinder hatten, auch deren Geburtsurkunden. Bei verheirateten Erbinnen empfiehlt es sich auch die Heiratsurkunde, soweit vorhanden, vorzulegen.

b) bei verheirateten Erblassern ohne Kindern: **Heiratsurkunde** der letzten Ehe und **Geburtsurkunde des Erblassers**, falls aber einer oder beide Elternteile vorverstorben sind, deren Sterbeurkunden und Geburtsurkunden aller Geschwister des Erblassers, Sterbeurkunden evtl. vorverstorbener Geschwister des Erblassers, falls vorverstorbene Geschwister Kinder hatten, deren Geburtsurkunden. Sind Eltern, Geschwister und Geschwisterkinder des Erblassers vorverstorben, so ist auch der Tod der Großeltern nachzuweisen, um den

überlebenden Ehegatten als Alleinerben auszuweisen. Bei Frauen immer auch die Geburtsurkunde unehelicher Kinder.

- c) **bei ledigen Erblassern:** Sind Kinder nicht vorhanden, dann sind die Geburtsurkunden des Erblassers und Sterbeurkunden evtl. vorverstorbener Elternteile, Geburtsurkunden aller Geschwister und falls solche schon vorverstorben sind, auch deren Sterbeurkunden und die Geburtsurkunden von deren Kindern vorzulegen.
- d): Bei männlichen Erblassern ist auch die Vorlage der Abstammungs- bzw. Vaterschafts- Anerkennungsurkunde von unehelichen Kindern erforderlich.

3. In allen Fällen der gesetzlichen Erbfolge sind die Verwandtschaftsverhältnisse zwischen Erblasser und Erben lückenlos nachzuweisen. sind die erforderlichen Personenstandsurkunden nicht zu beschaffen, so sind unbeteiligte Zeugen zu benennen, die über die personenstandsrechtlichen Verhältnisse des Erblassers aus eigenem Wissen Auskunft geben können. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass bei fehlenden Urkunden von Flüchtlingen usw. gemäß § 15 a PerstGes das Standesamt des Wohnsitzes ein Familienbuch anlegt. Durch dieses Familienbuch können nicht zu beschaffende Personenstandsurkunden teilweise ersetzt werden.

War der Erblasser mehrmals verheiratet, sind die Auflösungen aller Ehen mittels Urkunde nachzuweisen.

(bei Scheidung: - Scheidungsurteil oder Heiratsurkunde mit Scheidungsvermerk; bei Tod: Sterbeurkunde)

Alle Urkunden sind im Original vorzulegen. Die Originale erhalten Sie nach erfolgter Beglaubigung zurück.

Erbschaftsausschlagung

Nach § 1945 des Bürgerlichen Gesetzbuches können Sie die Erbschaft ausschlagen, in dem Sie

eine Ausschlagungserklärung mit Unterschriftsbeglaubigung durch einen **Notar** an das Nachlassgericht einreichen oder bei Ihrem Nachlassgericht vorsprechen

oder **persönlich zum Nachlassgericht Halle kommen** und die Erbausschlagung erklären,

Die Gebühr von **20 bis 30 Euro** sollte sofort entrichtet werden.

Die Erklärung muss innerhalb der Ausschlagungsfrist beim Nachlassgericht Halle eingehen.

Die Frist beträgt **6 Wochen ab Kenntnis vom Anfall der Erbschaft.**

Die Ausschlagungsfrist beginnt mit Kenntnis vom Anfall und dem Grunde der Berufung.

Bei Berufung durch Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) beginnt die Frist nicht vor Eröffnung der Verfügung durch das Gericht.

Die Frist beträgt **6 Monate bei Auslandsaufenthalt** zu Beginn der Frist.

Falls Sie die Erbschaft – als gesetzlicher Erbe ausschlagen, dann teilen Sie bitte auch gleich die Anschriften Ihrer Kinder mit, da diesen nun der Erbanteil zufällt.

Für minderjährige Kinder muss der gesetzliche Vertreter (die Eltern, der verwitwete Vater, die verwitwete Mutter, der Vormund) die Erbschaft

ausschlagen. Die familiengerichtliche bzw. vormundschaftsgerichtliche Genehmigung, die in der Regel benötigt wird, ist innerhalb der Ausschlagungsfrist dem Nachlassgericht einzureichen.

Nach Ablauf der Ausschlagungsfrist gilt die Erbschaft als angenommen, mit der Folge, dass das gesamte Vermögen des Erblassers (auch etwaige Schulden) auf den oder die Erben übergeht.

Der gesetzliche Pflichtteil

§ 2303 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmen unter anderem:

„Ist ein Abkömmling des Erblassers durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von dem Erben den Pflichtteil verlangen. Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Das gleiche Recht steht den Eltern und dem Ehegatten des Erblassers zu, wenn sie durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind.

Sie können demnach verlangen, dass Ihnen die Hälfte des Wertes dessen ausbezahlt wird, was Ihnen nach dem Gesetz als Erbteil zusteht, wenn Sie nicht von der Erbfolge ausgeschlossen worden wären. Ihre Forderung ist eine reine Geldforderung. Die Herausgabe von Gegenständen des Nachlasses zur Befriedigung Ihres Pflichtteilsanspruches können Sie nicht beanspruchen.

Bei der **Berechnung** des Pflichtteils ist der Bestand und der Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls (d. h. zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers) zugrunde zu legen. Unter Umständen muss der Wert durch Schätzung ermittelt werden.

Sie können auch **vom Erben** Auskunft über den Bestand des Nachlasses fordern.

Auf den Pflichtteil müssen Sie sich anrechnen lassen, was Ihnen von dem Erblasser zu dessen Lebzeiten zugewendet worden ist, wenn bei Hingabe der Zuwendung bestimmt worden ist, dass dies auf den Pflichtteil angerechnet werden soll.

Der Pflichtteilsanspruch **verjährt nach 3 Jahren**. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem Sie vom Eintritt des Erbfalls und der sie beeinträchtigenden Verfügung Kenntnis erhalten, im vorliegenden Fall also spätestens mit dem Empfang dieser Mitteilung.

Es ist Ihre Sache, das Vermächtnis und gegebenenfalls Pflichtteilsansprüche dem Erben gegenüber geltend zu machen; das Nachlassgericht kann für Sie insoweit nicht tätig werden.

**Amtsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16,
06112 Halle (Saale)
Telefon: 0345 220-0**

Sprechzeiten

Montag, Donnerstag und Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Mittwoch findet keine Sprechzeit statt.

Textquellen: BGB und Amtsgericht Halle
Angaben ohne Gewähr.

